

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail

An die
dem Staatsministerium für
Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
unmittelbar nachgeordneten
Dienststellen
(ohne Schulen – ohne Regierungen)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-M1161.5/3/6

München, 29.05.2017
Telefon: 089 2186 2060
Name: Frau Bauernschmitt

Beihilferecht in Bayern; Information von Berufsanfängern über das Krankenfürsorgesystem der Beihilfe

Anlage. 1 Schreiben des StMFLH vom 20.04.2017
 1 Informationsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Mai 2016 haben wir Ihnen ein Informationsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übermittelt mit der Bitte dafür zu sorgen, dass den Betreffenden bei der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie bei der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe das Informationsblatt ausgehändigt wird.

Mit Schreiben vom 20. April 2017 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aufgrund der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Änderungen beim Beihilferecht ein aktualisiertes Informationsblatt übermittelt.

Wir bitten Sie, den Betreffenden künftig das diesem Schreiben beigefügte, aktualisierte Informationsblatt auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel

Leitender Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25-P 1820-9/17

München, 20. April 2017

Durchwahl: 089 2306-2465

Telefax: 089 2306-2817

Name: Herr Brückner

Beihilferecht in Bayern Information von Berufsanfängern über das Krankenfürsorgesystem der Beihilfe

Anlage: 1 Informationsblatt

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis treffen Beamtinnen und Beamte auch im Hinblick auf die Absicherung der Risiken in Krankheits- und Pflegefällen Entscheidungen, an die sie langfristig und häufig lebenslang gebunden sind. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Beamtinnen und Beamten sich der Tragweite dieser Entscheidungen für sich und ihre bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht bewusst sind bzw. diese falsch einschätzen.

Aus diesem Grunde wurden Sie bereits mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 9. Mai 2016 gebeten, den Einstellungsbehörden Ihres Geschäftsbereichs den Auftrag zu erteilen, dem o.g. Personenkreis bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe die anliegende Information auszuhändigen. Mit den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Bestimmungen wird ein eigenständiger Anspruch auf Beihilfe für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit mit einem Beihilfebemessungssatz von 70 v. H. eingeführt, die während der Elternzeit keine Teilzeittätigkeit ausüben (vgl. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 354). Die anliegende Information wurde daher dahingehend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Leitende Ministerialrätin

Absicherung des Krankheits- und Pflegekostenrisikos von Beamtinnen und Beamten und deren Angehörigen

1. Beihilfe

Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Bayern haben grundsätzlich Anspruch auf Beihilfe nach Art. 96 des Bayerischen Beamten Gesetzes (BayBG) sowie der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV). Diese Bestimmungen enthalten auch die rechtlichen Grundlagen des Umfangs der erstattungsfähigen Leistungen, der Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen sowie der zu tragenden Eigenbehalte.

Neben Dienstbezügen, die den gesamten Lebensbedarf des Beamten und seiner Familie abdecken sollen, gewährt der Dienstherr zu den Kosten einer konkreten Erkrankung bzw. Pflege eine zusätzliche, d.h. ergänzende Fürsorgeleistung, nämlich die Beihilfe. In der Beihilfe gilt das Kostenerstattungsprinzip. Die Patientin bzw. der Patient bezahlt die Gesundheitsleistungen zunächst selbst und erhält die gesetzlichen Beihilfeleistungen hierzu nach Vorlage der Rechnung von der Beihilfestelle zurück. Beihilfen werden nicht in vollem Umfang der verauslagten Rechnungen, sondern nur nach in der Regel festen personenbezogenen Prozentsätzen der beihilfefähigen, d. h. erstattungsfähigen, Aufwendungen gewährt.

- 50 Prozent für Beihilfeberechtigte,
- 70 Prozent für Beihilfeberechtigte während der Inanspruchnahme von Elternzeit

- 70 Prozent für Beihilfeberechtigte, die den Familienzuschlag für mehr als ein berücksichtigungsfähiges Kind erhalten; haben beide Eltern einen eigenständigen Anspruch auf Beihilfe, kann nur ein Elternteil diesen erhöhten Bemessungssatz erhalten,
- 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, soweit deren Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im Bezugsjahr nicht den Betrag von 18.000 € übersteigt,
- 70 Prozent für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und
- 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder.

Bzgl. der Frage der Absicherung des nicht durch Beihilfeleistungen abgesicherten Anteils der Kosten, vgl. nachfolgende Ziffern 3 ff.

2. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Beamtinnen und Beamte, die vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst Mitglieder der GKV waren, können auch im Beamtenverhältnis freiwillige Mitglieder der GKV bleiben. Kinder, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die gesetzlichen Krankenkassen.

Allerdings müssen freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte ihre Krankenversicherungsbeiträge in vollem Umfang selbst tragen; einen Beitragszuschuss des Dienstherrn – vergleichbar mit dem Arbeitgeberanteil bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern – erhalten sie nicht.

Der Beihilfeanspruch bleibt zwar grundsätzlich auch bei Beihilfeberechtigten, die Mitglieder der GKV sind, bestehen. Da es sich bei der Beihilfe um eine lediglich ergänzende Fürsorgeleistung handelt, sind anderweitig bestehende Ansprüche vorrangig in Anspruch zu nehmen. Zu diesen vorrangigen

Ansprüchen zählen auch die Ansprüche eines Beihilfeberechtigten oder Angehörigen gegen eine Krankenkasse. Beihilfeleistungen können in diesen Fällen nur zu den Aufwendungen gewährt werden, die nicht dem Grunde nach zum Leistungskatalog der GKV zählen (Wahlleistungen im Krankenhaus, Zahnersatz, Heilpraktiker).

3. Private Krankenversicherung (PKV)

Beamtinnen und Beamte sowie ihre beihilfeberechtigten Angehörigen, die nicht Mitglieder der GKV sind, müssen sich nach den Vorgaben des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in dem Umfang versichern, in dem sie nicht über die Beihilfe abgesichert sind.

Die private Krankenversicherung (PKV) bietet ihren Versicherten auf die Beihilfebemessungssätze abgestimmte Tarife an (beihilfekonforme Versicherungstarife). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die PKV auf dem Individualprinzip basiert. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Höhe des Einkommens die Höhe der zu leistenden Beiträge weitgehend durch das individuelle Gesundheitsrisiko bestimmt wird. Die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung für Kinder und erwerbslose Ehegatten besteht nicht; für jede Person ist jeweils ein Versicherungsvertrag abzuschließen.

Grundsätzlich gilt auch in der PKV - vergleichbar der Beihilfe - das Kostenerstattungsprinzip. Zusätzlich zum beihilfekonformen Versicherungsschutz können ergänzende Versicherungen abgeschlossen und damit das Schutzniveau den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die privaten Krankenversicherungsunternehmen.

4. Öffnungsangebote der PKV

Um insbesondere beihilfeberechtigten Personen nach Abschluss der Ausbildung, d.h. im Rahmen der erstmaligen Ernennung zum Beamten auf Probe, den Zugang zu beihilfekonformen Krankheitskostentarifen zu erleichtern, bieten private Krankenversicherungsunternehmen seit Jahren einen Zugang zu besonderen Bedingungen an (Öffnungsaktionen der PKV für Beamte und ihre Angehörigen). Für diese Öffnungsaktion gelten die folgenden Kriterien:

- Aufnahme in normale beihilfekonforme Krankheitskostenvolltarife,
- kein Aufnahmehöchstalter,
- keine Leistungsausschlüsse und
- Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30 % des tariflichen Beitrages.

Das Öffnungsangebot gilt für Beamtenanfängerinnen bzw. -anfänger und deren Angehörige jedoch nur innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer erstmaligen Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist der Beginn des genannten Beamtenverhältnisses, frühestens jedoch nach Beendigung eines etwaigen Vorbereitungsdienstes.

Mit diesem freiwilligen Angebot ist sichergestellt, dass jede Beamtin und jeder Beamte einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen unter zumutbaren Bedingungen in die PKV aufgenommen wird.

Weitergehende Informationen zu den Zugangsmöglichkeiten zur PKV für Berufsanfänger sind im Internet auf der Homepage des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) abrufbar

(<https://www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/oeffnungsaktion-der-pkv-fuer-beamte-und-angehoerige.pdf>).



Beamtenanfänger und Beamte auf Widerruf mit Behinderungen bzw. Vorerkrankungen: Häufig gestellte Fragen zur Kranken- und Pflegeversicherung

1. Benötige ich als Beamter* mit Beihilfeanspruch überhaupt eine Krankenversicherung?

Ja. In Deutschland ist jede Person verpflichtet, eine Kranken- und eine Pflegeversicherung abzuschließen. Für Beihilfeberechtigte heißt das, dass sie die über die Leistungen der Beihilfe hinausgehenden Restkosten für die medizinische Versorgung durch eine Kranken- und Pflegeversicherung abdecken müssen. Entsprechende beihilfekonforme Tarife bietet die Private Krankenversicherung (PKV) an.

Alternativ haben Beamte die Möglichkeit, sich freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und in der Sozialen Pflegeversicherung zu versichern, wenn sie die dafür im Sozialgesetzbuch V definierten Voraussetzungen erfüllen. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Beihilfeleistungen, insoweit die GKV die Kosten im Krankheitsfall trägt.

2. Gibt es für Beamte besondere Tarife in der Privaten Krankenversicherung?

Ja. Die Private Krankenversicherung (PKV) bietet Beamten einen Versicherungsschutz, der auf die Leistungen der Beihilfe abgestimmt ist. Dies sind so genannte Beihilfetarife, die die Lücke der Beihilfe zur 100%igen Absicherung schließen.

3. Nimmt die Private Krankenversicherung Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auf?

Kein PKV-Unternehmen darf einen Antragsteller allein aufgrund einer Behinderung ablehnen. Ergibt sich allerdings bei der Gesundheitsprüfung in Verbindung mit der Behinderung oder infolge von Vorerkrankungen ein erhöhtes Krankheitsrisiko bzw. ein erhöhter medizinischer Behandlungsbedarf, darf das Unternehmen Risikozuschläge verlangen oder den Antragsteller ablehnen.

Für Beamte bieten allerdings viele PKV-Unternehmen die so genannte Öffnungsaktion an. Im Rahmen dieser Aktion werden alle Beamte – auch mit Behinderungen oder Vorerkrankungen – innerhalb bestimmter Fristen aufgenommen. Etwaige Risikozuschläge sind auf 30 Prozent begrenzt. Bei Aufnahme in die Pflegeversicherung im Rahmen dieser Öffnungsaktion wird kein vom Gesundheitszustand abhängiger Risikozuschlag erhoben. Seit Anfang 2019 gilt die Aktion auch für Beamte auf Widerruf (z. B. Beamtenanwärter und Referendare).

Im Fall eines behinderten Kindes gilt im Übrigen für alle Privatversicherten der Rechtsanspruch der Kindernachversicherung nach § 198 Absatz 1 VVG: Danach ist der Versicherer verpflichtet, ein neugeborenes Kind ab Vollendung der Geburt ohne Risikozuschläge und Wartezeiten zu versichern, wenn am Tag der Geburt für mindestens einen Elternteil eine PKV besteht und die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend erfolgt.

* Der Begriffssingular ‚Beamter‘ wird in diesem Text ebenso wie der Begriffsplural ‚Beamte‘ im geschlechtsneutralen Sinn verwendet. Dasselbe gilt für ‚Beamtenanfänger‘ und ‚Beamtenanwärter‘.

4. Was bedeutet „Öffnungsaktion für Beamte“ genau?

Die PKV ermöglicht Beamten und ihren Angehörigen innerhalb von 6 Monaten nach Begründung des Beamtenverhältnisses einen erleichterten Zugang zu einer privaten Krankenversicherung. Dieser Zugang ist für Personen mit solchen Vorerkrankungen interessant, die hohe Risikozuschläge erfordern würden. Davon können auch Menschen mit Behinderungen betroffen sein.

Bei einer Aufnahme im Rahmen der Öffnungsaktion gelten folgende Bedingungen:

- Anspruch auf Aufnahme in normale beihilfekonforme Krankheitskostentarife,
- kein Aufnahmehöchstalter,
- keine Leistungsausschlüsse und
- Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30 Prozent des tariflichen Beitrages.

5. Nehmen alle PKV-Unternehmen an der Öffnungsaktion teil?

Nein. Die teilnehmenden Unternehmen finden Sie am Ende dieses Informationsblattes und in der Broschüre mit dem Titel [„Erleichterte Aufnahme in die Private Krankenversicherung für Beamte und deren Angehörige“](#).

6. Unter welchen Voraussetzungen kann ich an der Öffnungsaktion teilnehmen?

Die Öffnungsaktion gilt für Beamte auf Probe, auf Zeit oder Lebenszeit und seit Anfang 2019 auch für Beamte auf Widerruf. Wichtig ist, dass die Fristen für die Antragstellung eingehalten werden (s. Punkt 9).

7. Wie finde ich heraus, welches Unternehmen die besten Leistungen für Menschen mit Behinderungen bietet?

Holen Sie bei den Versicherungsunternehmen, die an der Öffnungsaktion teilnehmen, Informationen über die Leistungen der Beihilfetarife ein, die im Rahmen der Aktion angeboten werden. Dazu richten Sie Anfragen an die Unternehmen Ihrer Wahl oder kontaktieren einen Vermittler Ihres Vertrauens. Insbesondere im Leistungsbereich der Heil- und Hilfsmittel gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Tarifangeboten der Versicherungsunternehmen.

Grundsätzlich sollte eine Hilfsmittelversorgung, die sich mit dem medizinischen Fortschritt entwickelt (so genannter offener Hilfsmittelkatalog), ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl des Tarifs sein.

8. Wie stelle ich einen Antrag auf Versicherung im Rahmen der Öffnungsaktion?

Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie sicher sein, dass Sie den für Sie am besten geeigneten Tarif ausgewählt haben. Deswegen ist zu empfehlen, bei unterschiedlichen Unternehmen zunächst eine *unverbindliche* Anfrage zu stellen. Erst danach sollte ein *formeller* Antrag auf Versicherung gestellt werden.

Die PKV-Unternehmen prüfen mit dem Vorliegen des Antrags, ob bei Ihnen die Voraussetzungen der Öffnungsaktion vorliegen. Sie werden auf die Öffnungsaktion hinweisen, wenn erkennbar ist, dass eine Aufnahme nur im Rahmen der Öffnungsaktion in Betracht kommt oder zu ihren Bedingungen günstiger ist.

Sie selbst sollten erst dann einen formellen Antrag auf Aufnahme im Rahmen der „Öffnungsaktion für Beamte“ stellen, wenn Sie sich bei Ihrer Wahl des Versicherers sicher sind. Denn nur das erste

Unternehmen, bei dem Sie den formellen Antrag auf Versicherung stellen, ist verpflichtet, Sie zu den erleichterten Bedingungen zu versichern.

9. Gibt es ein Zeitfenster, in dem ich eine Krankenversicherung abschließen muss?

Ja, wenn Sie im Rahmen der Öffnungsaktion versichert werden wollen. WICHTIG: Das Öffnungsangebot gilt nur innerhalb der ersten sechs Monate nach der erstmaligen Verbeamtung. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Beginn des Beamtenverhältnisses, frühestens jedoch nach Beendigung eines etwaigen Vorbereitungsdienstes. Für Beamte auf Probe gilt diese Frist erneut, wenn sie zuvor Beamte auf Widerruf und währenddessen in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

Ausführliche Informationen zu den allgemeinen Voraussetzungen, zum teilnahmeberechtigten Personenkreis und zu den zu beachtenden Fristen entnehmen Sie bitte der [Broschüre „Erleichterte Aufnahme in die Private Krankenversicherung für Beamte und deren Angehörige“](#) sowie den Informationen des Bundesverwaltungsamtes.

Mitgliedsunternehmen, die sich an der Öffnungsaktion für Beamtenanfänger, gesetzlich versicherte Beamte und deren Angehörige beteiligen:

Allianz Private Krankenversicherungs-AG
Königinstraße 28, 80802 München
Postanschrift: Postfach 11 30, 85765 Unterföhring
Tel.: (089) 38 00-10 00 / Fax: (0800) 4 40 01 03
www.allianzdeutschland.de
service.apkv@allianz.de

Barmenia Krankenversicherung a.G.
Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal
Postanschrift: 42094 Wuppertal
Tel.: (0202) 4 38-00 / Fax: (0202) 4 38-28 46
www.barmenia.de
info@barmenia.de

Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft
Warngauer Straße 30, 81539 München
Postanschr.: Maximilianstraße 53, 81537 München
Tel.: (089) 21 60-0 / Fax: (089) 21 60-27 14
www.vkb.de
service@vkb.de

Central Krankenversicherung AG
Hansaring 40 - 50, 50670 Köln
Postanschrift: 50593 Köln
Tel.: (0221) 16 36-0 / Fax: (0221) 16 36-2 00
www.central.de
info@central.de

DBV Deutsche Beamtenversicherung Krankenversicherung - Zweigniederlassung
der AXA Krankenversicherung AG
65172 Wiesbaden
Tel.: (01803) 32 82 00 / Fax: (01803) 20 26 12
www.dbv.de
info@dbv.de

Debeka Krankenversicherungsverein a.G.
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Postanschrift: 56058 Koblenz
Tel.: (0261) 4 98-0 / Fax: (0261) 4 14 02
www.debeka.de
info@debeka.de

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Aachener Straße 300, 50933 Köln
Postanschrift: 50594 Köln
Tel.: (0221) 5 78-0 / Fax: (0221) 5 78-36 94
www.dkv.com
service@dkv.com

HALLESCHKE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit¹
Reinsburgstraße 10, 70178 Stuttgart
Postanschrift: 70166 Stuttgart
Tel.: (0711) 66 03-0 / Fax: (0711) 66 03-2 90
www.hallesche.de
service@hallesche.de

HUK-COBURG-Krankenversicherung AG
Bahnhofplatz, 96450 Coburg
Postanschrift: 96444 Coburg
Tel.: (09561) 96-0 / Fax: (09561) 96-36 36
www.huk.de
info@huk-coburg.de

¹ Gilt nicht für Beamte auf Widerruf.

INTER Krankenversicherung AG
Erzbergerstraße 9 - 15, 68165 Mannheim
Postanschrift: 68120 Mannheim
Tel.: (0621) 4 27-4 27 / Fax: (0621) 4 27-9 44
www.inter.de
info@inter.de

LIGA Krankenversicherung katholischer Priester VVaG
Weißenburgstraße 17
93055 Regensburg
Tel.: (0941) 708184-0 / Fax: (0941) 708184 79
www.ligakranken.de
service@ligakranken.de

MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherung a.G.
Pettenkoflerstraße 19, 80336 München
Postanschrift: 80283 München
Tel.: (089) 51 52-0 / Fax: (089) 51 52-15 01
www.muenchener-verein.de
info@muenchener-verein.de

Pax-Familienfürsorge Krankenversicherung AG im Raum der Kirchen
Doktorweg 2 - 4, 32756 Detmold
Tel.: (05231) 9 75-0 / Fax: (05231) 9 75-1 02
www.vrk.de
info@vrk.de

SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
Postanschrift: 44121 Dortmund
Tel.: (0231) 1 35-0 / Fax: (0231) 1 35-46 38
www.signal-iduna.de
info@signal-iduna.de

Süddeutsche Krankenversicherung a.G.
Raiffeisenplatz 5, 70736 Fellbach
Postanschrift: Postfach 19 23, 70709 Fellbach
Tel.: (0711) 57 78-0 / Fax: (0711) 57 78-7 77
www.sdk.de
sdk@sdk.de

² Nur für katholische Priester

Union Krankenversicherung AG
Peter-Zimmer-Straße 2, 66123 Saarbrücken
Postanschrift: 66099 Saarbrücken
Tel.: (0681) 8 44-70 00 / Fax: (0681) 8 44-25 09
www.ukv.de
service@ukv.de

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c · 50968 Köln
Telefon (0221) 99 87 - 0 · Telefax (0221) 99 87 - 39 50
Glinkastraße 40 · 10117 Berlin
Telefon (030) 20 45 89 - 66 · Telefax (030) 20 45 89 - 33
www.pkv.de · kontakt@pkv.de

Köln, den 23. Januar 2019